



An die  
Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 30. März 2009

## **Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zu Z 24/03 – Mobile Rufnummernportierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH betreffend den Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren Z 24/03 erlauben wir uns innerhalb offener Frist nachfolgende

### **Stellungnahme**

zu dem Konsultationsdokument abzugeben:

#### **1. Allgemeines**

Wir begrüßen das grundsätzliche Bestreben der Regulierungsbehörde in dem gegenständlichen Entwurf die Netzansage für Anrufe zu portierten Rufnummern kurz und deutlich zu halten und begleitende oder ergänzende Ansagen zu Werbezwecken oder sonstigen Zwecken zu unterbinden. Den Ausführungen der Regulierungsbehörde ist auch insoweit beizupflichten, dass nach dem derzeitigen Rechtsrahmen (TKG 2003 und NÜV) die Netzansage eine rechtliche Verpflichtung darstellt. Bedauerlicherweise setzt der Entwurf nicht die in § 12 NÜV normierte Regelung zur Gänze um, zumal den Verfahrensparteien keine ausschließliche Verpflichtung zur kostenlosen Ansage des konkreten Zielnetznamens auferlegt wird. Bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Verpflichtung zur Netzansage empfehlen wir einen Diskussionsprozess zwischen den betroffenen Betreibern, der Regulierungsbehörde und dem BMVIT einzuleiten.

#### **2. Zur Verpflichtung gemäß §12 NÜV**

§ 12 der Nummernübertragungsverordnung (NÜV) bestimmt folgendes:

##### *Transparenz über die Identität des Zielnetzes*

*§ 12. (1) Bei einem Anruf hat der Betreiber des öffentlichen Telefondienstes, der den Anruf mit dem Teilnehmer abrechnet, Tariftransparenz zu gewährleisten. Sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt*

#### **Orange Austria Telecommunication GmbH**

Brünner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria

Tel.: +43 1 277 28 3866, Fax: +43 1 277 28 8 3866, alexander.gratzer@orange.co.at, www.orange.at

Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000



*wird, ist am Beginn jedes Gespraches kostenlos eine Information ber die Identitat des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen. Der Endnutzer muss die Mglichkeit erhalten, diese Information abzuschalten.*

Daraus folgt:

- (a) Der Kunde hat ein Recht auf Tariftransparenz – d.h. er muss auch bei Portierung in die Lage versetzt werden die Anrufrkosten zu kennen; und
- (b) in der Netzansage ("der Information") ist (ausschlielich) die Identitat des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen.

Vor diesem Hintergrund schlieen wir uns den Ausfhrungen der Regulierungsbehrde an, dass die Netzansage jedenfalls keine Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken enthalten darf. In diesem Sinne wird die Regelung von uns ausdrcklich begrt. Zweck der Netzansage ist es, den Kunden ber einen (allfallig) hheren Tarif fr Anrufe zu einer portierten Nummer zu informieren. Gleichzeitig soll sich der Kunde aber auch nicht durch eine berlange Netzansage belastigt fhlen. Gerade letzterer Punkt ist fr das aufnehmende Netzwerk von hoher Relevanz, zumal eine hohe Anzahl ansonst wechselbereiter (Firmen-)Kunden immer wieder angibt von einem Betreiberwechsel Abstand zu nehmen, da sie die langen Netzansagen im Portierfall fr ihre Anrufer als sehr strend empfinden.

Vergleicht man den Spruchpunkt des Bescheidentwurfs mit den Bestimmungen des § 12 NV, so fallt auf, dass der Spruchpunkt nicht nur unbestimmt ist, sondern auch der Verordnung widerspricht. Die Formulierung *"kurz und deutlich"* lasst ganzlich offen, was damit gemeint ist. Dies insbesondere auch deswegen, weil im Vergleich zur bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehrde nunmehr das Wort "mglichst" entfallen ist, was mehrere denkbare Interpretationsmglichkeiten zulasst. Es knnte namlich auch durchaus gefolgert werden, dass jetzt nur mehr "kurze" aber nicht mehr "mglichst kurze" Ansagen gemacht werden mssen, womit sowohl der ratio legis der NV als auch dem Konsumenteninteresse keinesfalls entsprochen werden wrde.

§ 12 NV normiert klar und deutlich, dass die Identitat des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen ist. Diese Identitat des Zielnetzes ist durch die Nennung des Betreibernamens (und nur dessen) in Form von "Mobilkom", "T-Mobile", "Orange", "Drei" oder „Vecton“ bekanntzugeben ("Betreibernennung"). Diese Form der Bekanntgabe ist sogar aufgrund von § 12 NV geboten, denn diese Regelung normiert (in bestimmter Form), dass ausschlielich die Identitat des Zielnetzes anzusagen ist. Vor diesem Hintergrund ist auch der Spruchpunkt ber die Unzulassigkeit von Werbezwecken zulassig und geboten, da er mit § 12 NV in bereinstimmung steht.

Abgesehen von dem rechtlichen Gebot fhr(t)en zusatzliche deutschsprachige Texte wie beispielsweise *„Sie rufen eine in das Netz von xy portierte Rufnummer“* auch immer wieder zu Missverstandnissen bei Anrufen aus dem Ausland, da fremdsprachige Teilnehmer den Text oftmals als Fehlermeldung interpretier(t)en und das Gesprach vor der eigentlichen Anrufrzustellung wieder beende(t)en.

Orange kann sich daher der Auffassung der Regulierungsbehrde nicht anschlieen, dass es unverhaltnismaig ware, den Betreibern den genauen Text der Portieransage anzuordnen. Im Gegenteil, aus §12 NV ergibt sich sogar klar und deutlich, dass eine Anordnung der Betreibernennung im Spruchpunkt zwingend geboten ist – und zwar nicht in einer (unbestimmten) Form der "kurzen und deutlichen Netzansage", sondern in Form der Nennung des Zielnetzes ohne erganzende Ansagen.

**Orange Austria Telecommunication GmbH**

Brnner Strae 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria

Tel.: +43 1 277 28 3866, Fax: +43 1 277 28 8 3866, alexander.gratzer@orange.co.at, www.orange.at

Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

Bankverbindung: RLB N-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000



### 3. Anregung zur Diskussion über die Ausgestaltung des §12 NÜV

Weiters regen wir angesichts der Tatsache, dass nunmehr (anders als zum Beginn der Liberalisierung bzw. zum Entstehungszeitpunkt der NÜV) überwiegend Flatrate-Produkte angeboten werden, einen Diskussionsprozess darüber an, wie die Tarifinformation künftig den Marktgegebenheiten besser angepasst werden könnte und ob nicht ein einfaches akustisches Signal, eventuell einhergehend mit der Schaffung begleitender Maßnahmen wie beispielsweise einer kostenlosen Netzabfrage per SMS, ausreichen würde, eine entsprechende Transparenz über die Kosten eines Gespräches sicherzustellen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Orange Austria Telecommunication GmbH

**Orange Austria Telecommunication GmbH**

Brünner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria

Tel.: +43 1 277 28 3866, Fax: +43 1 277 28 8 3866, alexander.gratzer@orange.co.at, www.orange.at

Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000